

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 6 (1959)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zivilschutz an der Tagesordnung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365040>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sen über die Auswirkung des fall-out auf die landwirtschaftlichen Betriebe noch unvollständig ist, halten sie es doch für notwendig, ganz konkrete Ratschläge für den Ernstfall zu erteilen.

Unter der Voraussetzung, dass vor einem Atomkrieg einige Monate zuvor gewarnt werden kann, wird empfohlen, die Zwischenzeit für Vorbereitungen zum Schutz von Mensch, Tier, Vorräten und sogar Maschinen zu nutzen. Denn auch ausserhalb des vernichtenden Wirkungsbereiches einer Bombe besteht in einem Umkreis von mehreren hundert Kilometern, je nach Windrichtung, Gefahr durch den niedergehenden radioaktiven Staub. Die Menschen und möglichst auch das Vieh sollten daher bei der Explosion einer Atom- oder H-Bombe einen Keller, zumindest einen fest umbauten Raum, aufsuchen können, da die schädliche Strahlung des Staubes sich bei zunehmender Entfernung vermindert und sie des weiteren auch durch starke Beton-, Mauer- und Erdschichten gehemmt werden kann. Diese

#### Schutzräume

soll man für eine Aufenthaltsdauer von mindestens ein bis zwei Wochen einrichten und sie mit ausreichenden Lebensmittel-, Wasser- und Seifenvorräten versehen. Wenn auch die Strahlungsintensität nach 48 Stunden auf einen Hundertstel der ursprünglichen Stärke zurückgegangen sei, darf man doch auch nach zwei Tagen zunächst nur für ein oder zwei Stunden ins Freie gehen. Bei der Rückkehr soll die Kleidung vor Betreten des Schutzraumes gewechselt und der ganze Körper gründlich gewaschen werden, um alle etwaigen Reste des

lässlich. Die Revision des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 ist somit unbedingt notwendig.

Wie die freiwillige Errichtung von Schutzräumen gefördert werden kann, ist also, ebenfalls als dringliche Aufgabe, zu prüfen. Die baulichen Massnahmen bilden das Rückgrat des Zivilschutzes. Deshalb ist zu hoffen, dass auch diese Aufgabe jetzt schon in Angriff genommen wird. Mag nun die rechtliche Lösung schliesslich so oder anders lauten, die Hauptsache ist, dass überhaupt gehandelt wird, und dass wir für unsere zivile Bevölkerung das Maximum an Schutz zu erreichen suchen.

## Zivilschutz an der Tagesordnung

Der neue Landesverteidigungsrat trat am 19. Februar 1959 zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei rief Bundesrat Chaudet die Gründe in Erinnerung, welche den Bundesrat veranlasst haben, den Landesverteidigungsamt als beratendes Organ einzusetzen. Es soll dadurch die Koordinierung der Massnahmen auf dem Gebiet der totalen Landesverteidigung erleichtert werden. Zu den nächsten Aufgaben, die hier einer Lösung barren, gehören Armeeorganisation und Zivilschutz.

#### Der Nationalrat

überwies am 3. März 1959 folgendes Postulat seiner Kommission über die Neuordnung des Militärpflichtersatzes an den Bundesrat: «Der

Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über den Zivilschutz Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Dienstleistungen im Zivilschutz beim Militärpflichtersatz berücksichtigt werden können.»

«Auf Dich kommt es an!»

So heisst der neue Orientierungsfilm über Zivilschutz, der im Auftrag der Abteilung für Luftschutz durch die Dokumentarfilm AG hergestellt wurde. Es handelt sich um einen Kurzfilm von etwa zehn Minuten Laufdauer, der die Notwendigkeit der Mitwirkung im Zivilschutz vor Augen führt. Er wird seit dem 9. März 1959 als Beiprogramm zum neuen Schweizer Film «Gletscherpilot» in den Kinotheatern der deutschen Schweiz gezeigt.

gefährlichen Staubes vollständig zu beseitigen.

Nach diesen allgemeinen Anweisungen werden aber dann vor allem spezielle Hinweise für die landwirtschaftlichen Betriebe gegeben. Sämtliche

#### Vorräte

an Futter, Dünger und landwirtschaftlichen Produkten, möglichst auch die Maschinen, sollen durch Abdecken mit Blachen vor der Berührung mit dem radioaktiven Staub geschützt werden. Ebenso wird empfohlen, geschützte Wasserspeicher anzulegen und das Wasser von Zeit zu Zeit zu erneuern, um es im Ernstfall zur Versorgung von Mensch und Tier verwenden zu können.

Besonders ausführlich sind die

Anweisungen hinsichtlich des Milchviehs gehalten. Die

#### Kühe

sollen möglichst lange Zeit nach der Explosion noch in ihren Schutzräumen (u. U. Ställe mit Erdumwallung, deren Decken durch Zeltblachen geschützt sind) belassen und mit unverseuchtem Futter versorgt werden. Falls Futtermangel zu erwarten ist, soll man die Wiesen sobald wie möglich mähen und mit Stickstoff düngen, um dann das junge, nachwachsende, unverseuchte Gras verfüttern zu können. Das alte, abgemähte Gras ist abzufahren und evtl. zu trocknen, damit es zunächst vom Vieh nicht erreicht werden, aber doch u. U. später verfüttert werden kann, falls man feststellt, dass die Verseuchung unerheblich war.

## «...wenn ich dazu Ja sage...»

Die Post brachte ein grünes Mitteilungsblatt ins Haus. Es enthielt die Aufforderung der Zivilschutzorganisation unserer Gemeinde, sich freiwillig zur Mitarbeit zu melden. Der Zivilschutz zählt dabei in starkem Masse auf die Mitarbeit von uns Frauen, nachdem die zivile Dienstpflicht der Frauen Anno 1957 vom Souverän babc ab geschickt wurde.

Uns Frauen mittleren Alters ist der Zivilschutz ja nichts Neues. Wir wurden bereits während des Krieges dazu aufgeboten, und wir taten es damals zwar nicht freiwillig, so doch im Bewusstsein der absoluten Notwendigkeit unseres Einsatzes. Einige Schwierigkeiten bereitete uns je-

weilen die Unterbringung unserer Kinder während der Übungen, da in unserem Quartier sozusagen jede Hausmutter zur Hausfeuerwehr aufgeboten war. Um solche Kleinigkeiten, wie die Beaufsichtigung von Kleinkindern, kümmerte sich unser Instruktor damals nicht, und auch nicht darum, wie man es mit dem Schoppen richtete und wer das Essen bereitstellte für den heimkehrenden Gatten. Nun, aus den damals vernachlässigten Kindern sind trotzdem stramme Vaterlandsverteidiger und tüchtige Töchter geworden!

Erneut tritt der Zivilschutz an uns heran, und wenn ich dazu «Ja» sage, dann ist es, weil ich weiß, dass es sein muss, dass man mich braucht und auf mich zählt — freiwillig oder nicht!

Christine